

FRIEDHOFSORDNUNG

der Gemeinde Terfens

Der Gemeinderat der Gemeinde Terfens hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindegeldgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 062/2022, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, in seiner Sitzung vom 19.12.2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die bei der Pfarrkirche „St. Juliana“ in Terfens und bei der „Christuskirche“ in Vomperbach gelegenen Friedhöfe und umfasst das im Eigentum der Pfarrkirche St. Juliana stehende Gst. 107 und die Bp. 25 (Aufbahrungskapelle) sowie die im Eigentum der Gemeinde Terfens stehenden Gste. 110 und 607/81, alle KG Terfens. Zwischen der Pfarre St. Juliana und der Gemeinde Terfens besteht ein Pachtvertrag, datiert mit 10.7.2006.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf den Friedhöfen Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- (1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung Verstorbener
 - a) die in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die in der Gemeinde Terfens verstorben sind,
 - c) die im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden,
 - d) die ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
- a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
 - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
 - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
 - d) das Sammeln von Spenden
 - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen
- (2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung der Grabstätten

§ 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
- A) Einzelgräber
 - B) Doppelgräber
 - C) Urnenerdgräber
 - D) Urnenerdgräber mit einheitlicher Gedenktafel (Friedhof Vomperbach)
 - E) Urnengräber im Urnenhain (Friedhof Terfens)
 - F) Urnennischengräber (Friedhof Vomperbach)

(Zu A):

Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz für zwei Sarg- und/oder vier Urnenbestattungen vorsehen.

(Zu B):

Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz für vier Sarg- und/oder acht Urnenbestattungen vorsehen.

(Zu C):

Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen.

(Zu D):

Urnenerdgrab mit einheitlicher Gedenktafel (Wandtafel) ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen. Die Beisetzung der Urne erfolgt vor der Gedenktafel im Boden und es gibt kein Grabfeld. Die Anbringung einer Laterne unterhalb der Gedenktafel ist in Abstimmung mit der Gemeinde möglich.

(Zu E):

Im Urnenhain ist die Beisetzung von Urnen im Boden oder in einer Säule oder Ähnlichem möglich und es gibt kein Grabfeld.

(Zu F):

Eine Urnennische ist eine in die Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen. Unterhalb der Urnennische kann ein kleines Grabfeld angelegt und eine Laterne angebracht werden.

§ 6

- (1) Die Gräber werden nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung belegt. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl oder Reservierung einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Die Lage der verschiedenen Grabtypen wurde von der Gemeinde in den beiliegenden Grabplänen festgelegt.
- (3) Für die Grabstätten sind folgende Vorgaben zwingend einzuhalten:

Nr.	Bezeichnung	Grablänge und -breite in cm	Grabfeldlänge und -breite in cm	Grabmal (Sockel) maximal in cm	Material	Sonstiges
A)	Einzelgrab	200 x 100	100 x 80	80 Breite 170 Höhe	Naturstein und Metall	
B)	Doppelgrab	200 x 170	100 x 150	120 Breite 170 Höhe	Naturstein und Metall	
C)	Urnenerdgrab	90 x 70	70 x 50	50 Breite 120 Höhe	Naturstein und Metall	

D)	Urnenerdgräber mit einheitlicher Gedenktafel (Friedhof Vomperbach)	70 x 70 Urne im Boden versenkt	kein Grabfeld	Gedenktafel 40 Höhe 50 Breite	Naturstein 3 cm stark	Abstand zur Wand 2 cm. Laternen und Weihwasserbehälter unter Gedenktafel möglich
E)	Urnengräber im Urnenhain (Friedhof Terfens)	Urne in Säule oder im Boden versenkt	kein Grabfeld	50 Breite 50 Länge 170 Höhe In Abstimmung mit der Gemeinde	Naturstein und Metall	
F)	Urnennischen-gräber (Friedhof Vomperbach)	Urne in Mauernische	50 x 50	40 Höhe 40 Breite	Naturstein 3 cm stark	

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken, ausgenommen die Gräbertypen D, E und F.
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten, Angehörige, das sind Verwandte in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten, bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (4) Anspruch auf ein Familiengrab haben Familien, deren Mitglieder sich aus mindestens 3 Generationen und 6 Personen zusammensetzen.

§ 8

- (1) Das Benützungsrecht für Grabstätten richtet sich nach der Ruhefrist und beträgt 10 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine jährliche Verlängerung nur mit Zustimmung der Gemeinde und gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr.

§ 9

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
 - c) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen und die Gemeinde kann unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 11

- (1) Nach der Beisetzung, ausgenommen bei Urnengräbern, ist zumindest ein 30 cm hoher Erdhügel für die Dauer von 6 Monate zu belassen, damit eine naturgemäße Setzung des Erdmaterials erfolgen kann.
- (2) Die Grabstätte ist im Anschluss daran in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
- (3) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.

- (4) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 bis 3, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 12

- (1) Für die Errichtung oder Änderung eines Grabmales, Einfriedungen oder sonstiger baulicher Anlagen ist die schriftliche Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder einer Einfriedung sind als Beilagen eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos und Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaß der Anlage zu entnehmen sind, beizulegen.
- (3) Es sind die maximalen Höhen, Breiten und Materialvorgaben gemäß § 6 einzuhalten.
- (4) Nicht von der Gemeinde genehmigte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen werden von der Gemeinde zu Lasten des Grabnutzers entfernt.

§ 13

- (1) Die Abdeckung der Grabfeldfläche mit einer Steinplatte ist gestattet, nicht jedoch mit anderen Materialien oder Bauwerken. Bei Graböffnung ist auf eigene Kosten die Steinplatte zu entfernen.
- (2) Das Anpflanzen des Grabfeldes mit Bäumen und winterharten Sträuchern bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Die Verlegung der Natursteinplatten (Trittplatten und Abgrenzungen zu den Nachbargräbern) wird von der Friedhofsverwaltung gegen Kostenersatz durchgeführt.
- (4) Im Bereich des Urnenhains oder der Urnengräber mit Wandtafel ist das Aufstellen von Blumenschüsseln oder Gestecken, mit Ausnahme von Mitte Oktober bis Mitte November, nicht gestattet. Außerhalb dieses Zeitraumes werden Gestecke udgl. entfernt.
- (5) Die Bepflanzung darf nur innerhalb des Grabfeldes erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 14

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen 10 Jahre.
- (2) Für das Öffnen und Schließen der Gräber ist die Gemeinde zuständig, wobei die anfallenden Kosten von den Grabwerbern zu tragen sind.

§ 15

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, in Urnennischen oder in Urnensäulen erfolgen. Für Urnen, welche in der Erde beigesetzt werden, ist ein biologisch abbaubares Material zu verwenden.

VII. Strafbestimmungen

§ 16

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 17

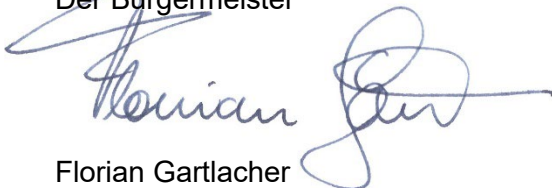
Die Gebühren für die Benützung der Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung der Gemeinde Terfens, GR-Beschluss vom 03.10.2016, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Florian Gartlacher

Angeschlagen am: 20.12.2022
Abgenommen am: 04.01.2023

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:
Zur Kenntnis genommen am: 11.01.2023
Geschäftszahl: G-70933/1/30-2022